

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

06.03.2012

Beratung:

5. Änderung des F-Planes: Gebiet nordwestlich des Kankelauer Wegs für die Flurstücke 12, 13, 14, 15/1 und teilweise 15/2, Flur 6 - Aufstellungsbeschluss

Der Flächennutzungsplan und die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Flurstücke 12, 13, 14 und 15/1 der Flur 6 Gemarkung Tramm als Dorfgebiet (MD) dar. Ebenso ist durch die 3. Änderung des F-Planes eine Restfläche des gemeindeeigenen Flurstückes 15/2 als Dorfgebiet dargestellt. Der verbleibende Teil des Flurstückes 15/2 ist als Bolzplatz ausgewiesen.

Der Grundeigentümer der Flurstücke 12, 13, 14 und 15/1, Flur 6, Gemarkung Tramm ist erneut mit Schreiben vom 07.12.11 an die Gemeinde herangetreten und hat erklärt, dass er den Planungsabsichten der Gemeinde gezwungenermaßen zustimmt, obwohl seine persönlichen Belange unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund dieses Schreibens wird davon ausgegangen, dass der Grundeigentümer mit der Gemeinde Tramm einen städtebaulichen Vertrag schließen wird.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet nordwestlich des „Kankelauer Weges“, für die Flurstücke 12, 13 14, 15/1 und teilweise 15/2 der Flur 6, Gemarkung Tramm anbindend an die vorhandene Bebauung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tramm stellt zur Sicherung und Erhaltung des bereits vorhandenen Gewerbebetriebes die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel dazu den Bebauungsplan Nr. 3 auf.

Mit dieser Planung soll die sich aus der beabsichtigten baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke ergebene Art der Bodennutzung abgesichert werden.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Der Bolzplatz der Gemeinde wird auf dem Flurstück 15/2 erweitert und als Grünfläche – BP gemäß § 5 Abs 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen

- Die Fläche der Flurstücke 12 und 13 wird als Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen
- Die Fläche der Flurstücke 14 und 15/1 wird als gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen

Voraussetzung ist, dass mit dem Grundeigentümer der Flurstücke 12, 13 14, 15/1 ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Gesamtkosten der Bauleitplanung für diese Flächennutzungsplanänderung und für den aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 3 (das gleiche Gebiet mit der Gesamtfläche von Flurstück 15/2) geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung wird die Bauleitplanung für diese Pläne ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro BSK, Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Durch öffentliche Bekanntmachung wird mitgeteilt, dass der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vierzehn Tage im Amt Büchen ausliegt. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen:.....; davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....; Nein-Stimmen:.....; Stimmenthaltungen:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Im Auftrag

Reinke